

RS Vwgh 2018/2/5 Ra 2018/03/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art18 Abs1;

RAO 1868 §52 Abs4;

Rechtssatz

Soweit der Revisionswerber verfassungsrechtliche Zweifel an der Bestimmtheit des § 52 Abs. 4 RAO 1868 hegt (danach kann die Leistungsordnung nach der Dauer der Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer oder der Dauer der Beitragszahlung in eine Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer oder dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Versorgungsleistung abgestufte Leistungen vorsehen), werden diese Bedenken vom VwGH angesichts der gesetzlich determinierten Kriterien für die abgestuften Leistungen (Dauer der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder Dauer der Beitragszahlungen oder Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Versorgungsleistung) nicht geteilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030003.L02

Im RIS seit

28.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at